



NACH KENTNISSNAHME FOLGENDER BESTIMMUNGEN UND RECHSTVORSCHRIFTEN:

- Gesetz Nr. 247/2012;
- GvD Nr. 36/2026;
- LG Nr. 16/2015;
- Bestimmung der ANAC Nr. 4 vom 7. Juli 2011 über die „Leitlinien zur Rückverfolgbarkeit der Finanzflüsse“ gemäß Artikel 3 des Gesetzes Nr. 136 vom 13. August 2010, aktualisiert durch Beschluss Nr. 556 vom 31. Mai 2017, durch Beschluss Nr. 371 vom 27. Juli 2022 und durch Beschluss Nr. 585 vom 19. Dezember 2023, in dem die ANAC klarstellte, dass die Ökonomatsausgaben von den Vergabestellen im Rahmen einer spezifischen internen Verordnung in genereller Form bereitgestellt (typisiert) werden müssen. Wobei Lieferungen und Dienstleistungen ohne nennenswerten Betrag (Kleinbeträge), die zur Deckung des unmittelbaren und funktionalen Bedarfs der Vergabestelle erforderlich sind, im Einzelnen angeführt werden müssen;
- FAQ ANAC zum Thema Ökonomatsausgaben der Vergabestellen;
- Leitfaden zur Direktvergabe von Bauleistungen unter 150.000,00 Euro und Lieferungen und Dienstleistungen unter 140.000,00 Euro der Agentur für Öffentliche Verträge (AOV) der Provinz Bozen, welcher für Tagesausgaben (Kleinbeträge) folgendes vorsieht: *„Für Tagesausgaben unter 1.500 Euro muss kein CIG-Code zur Rückverfolgbarkeit eingeholt werden. Werden diese als Ausgaben des Schatzamtes qualifiziert, können sie vom Wirtschaftsberater über einen Kassenfond verwaltet werden, ohne dass eine zertifizierte Plattform oder eine Web-Schnittstelle genutzt werden muss“*.

ANGESICHTS DER TATSACHE,

- dass die forensischen Kammern gemäß Artikel 24 des Gesetzes Nr. 247/2012 ausschließlich durch die Beiträge ihrer Mitglieder finanziert werden, ohne die sogenannten Öffentlichen Mittel in irgendeiner Weise zu belasten, da diese über eine eigene Vermögens- und Finanzautonomie verfügen;
- dass die Berufskammern im Bereich der Buchhaltung an die sektorspezifischen Vorschriften und die allgemeinen Buchhaltungsregeln gebunden sind.

IN ANBETRACHT

- der Notwendigkeit, eine interne Verordnung für die Beschaffung von Ausgaben ohne nennenswerten Betrag zu genehmigen, in welcher die Art und die Grenzen der Ausgaben, sowie die Modalitäten der Verwaltung festgelegt werden;

Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Bozen hat mit Beschluss Nr. 31 vom 17.12.2024 Folgendes genehmigt:

VERORDNUNG FÜR DIE ÖKONOMATSAUSGABEN DES AUSSCHUSSES DER RECHTSANWALTSKAMMER BOZEN

Artikel 1

Anwendungsbereich

1. Die gegenständliche Verordnung regelt die Abwicklung von Kleinstausgaben der Rechtsanwaltskammer Bozen, bei denen in Anbetracht des geringen Wertes der Ausgaben innerhalb der nachstehend genannten Höchstgrenzen und unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Effizienz, unverzüglich gehandelt wird.
2. Ausgaben ohne nennenswerten Betrag, wie sie in dieser Verordnung festgelegt sind, werden von den Mitarbeitern des Sekretariats unter der Kontrolle und Verantwortung des Schatzmeisters abgewickelt.

Artikel 2

Kategorien

1. Kleinstausgaben sind typisch und können als solche eingestuft werden, wenn sie unter die folgenden Kategorien fallen:
 - Post- und Telegrammkosten, Kauf von Wertmarken und Versand durch Post- oder Kurierdienste;
 - Ankauf von Waren (allgemeines Verbrauchsmaterial) und Dienstleistungen sowie Reparatur und Wartung von beweglichen Gütern, Maschinen und Geräten;
 - Ankauf von Drucksorten, Formularen und Schreibwaren;
 - Ausgaben für nicht kontinuierliche Lieferungen;
 - Fotokopier- und ähnliche Kosten;
 - Kosten für Vollstreckungsverfahren und Zustellungen;
 - Kosten für gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichungen;
 - Kosten für die Teilnahme an Kursen für Ratsmitglieder und/oder Mitarbeiter;
 - Dienstreisen und Reisekosten;
 - Rundfunk-, Fernseh- und Internetabonnements;
 - Ankauf von Büchern, Zeitungen und Veröffentlichungen;

- Gebühren für Abonnements von Zeitungen, Zeitschriften und Magazinen;
- Kauf, Reparatur und Reinigung von Togen;
- Repräsentationskosten und Erstattungen an Ratsmitglieder, Ausschussmitglieder und Delegierte;
- Rückerstattung von Kosten für Angestellte;
- Ausgaben für die Organisation von Fortbildungskursen, einschließlich der Anmietung von Räumlichkeiten, die für die Organisation solcher Kurse erforderlich sind;
- verschiedene Ausgaben für die Funktion des Ausschusses.

Artikel 3

Höchstbeträge

1. In jedem Kalenderjahr dürfen die nach dieser Verordnung zulässigen Kleinstausgaben und/oder Vorschüsse und/oder direkten Zahlungen von Ausgaben einen Nettogesamtbetrag von 30.000,00 Euro nicht überschreiten.
2. Der maximale Höchstbetrag pro Tag ist auf 2.500,00 Euro festgelegt.
3. Der maximale Höchstbetrag für jede einzelne Ausgabe ist auf 1.000,00 Euro festgelegt.
4. In Ausnahmefällen kann der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer, auf der Grundlage eines nachgewiesenen Bedarfs und nach vorheriger, begründeter Genehmigung, die Zahlung von Ausgaben bewilligen, die auch über den hier angegebenen Höchstbetrag hinausgehen. Der in Punkt 1 festgelegte Höchstbetrag darf dabei jedoch nicht überschritten werden.
5. Eine Maßnahme mit einem höheren Betrag, die als eine Einheit betrachtet werden kann, darf nicht künstlich aufgeteilt werden, um deren Ausführung mit den in dieser Verordnung enthaltenen Regeln und Höchstgrenzen in Einklang zu bringen.
6. Die Zahlungen können wie folgt geleistet werden:
 - in bar mit direkter Quittierung auf der Rechnung;
 - mittels Banküberweisung;
 - mit Kreditkarte gemäß den Bestimmungen des nachstehenden Artikels 4.
7. Die in dieser Verordnung genannte Kostenaufstellung wird zusammen mit den entsprechenden Belegen in ein eigens, vom Sekretariatspersonal unter der Kontrolle und Verantwortung des Schatzmeisters geführtes Journal, eingetragen.

Artikel 4

Verwendung einer Kreditkarte zur Begleichung von Ökonomatsausgaben

1. Die Sekretariatsmitarbeiter veranlassen die Zahlung der Ökonomatsausgaben auch mittels Kreditkarte, wenn dies wirtschaftlich vorteilhaft oder zweckmäßig ist, um die sofortige Verfügbarkeit der Ressourcen zu gewährleisten.

Artikel 5

Organisation des Dienstes

1. Die getätigten Ausgaben werden mit den entsprechenden Unterlagen belegt.
2. Für jedes Kalenderjahr ist ein Journal zu führen, in dem die Ausgaben monatlich beschrieben, verbucht und eingetragen werden.
3. Die Verbuchung ist durch regelmäßige Rechnungen, Spesenabrechnungen oder andere gültige Dokumentation zu belegen, aus welcher die gezahlten Beträge, die Namen der Lieferanten/Dienstleister und, wenn möglich, eine Beschreibung der Posten hervorgehen.

Artikel 6

Durchführungsbestimmungen

1. Die Ausgaben müssen nach den Grundsätzen der Transparenz, der Neutralität und der guten Führung verwaltet werden.
2. Die einzelnen Ausgaben müssen die festgelegten Höchstgrenzen berücksichtigen.
3. Keine Zahlung darf ohne angemessene Dokumentation erfolgen.
4. Die buchhalterische Kontrolle über die Aufstellungen der „wirtschaftlichen Ausgaben“ wird vom Ausschuss der Kammer über den Schatzmeister durchgeführt.

Artikel 7

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

1. Soweit nicht anders geregelt (z.B. Bestimmungen über Transparenz, Antikorruption usw.), gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
2. Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft und wird auf der Internetseite der Kammer in der Sektion Transparenz/Ausschreibungen und Verträge veröffentlicht.
3. Am Ende eines jeden Kalenderjahres werden die gemäß dieser Verordnung getätigten Ausgaben in der unter Punkt 2 dieses Artikels genannten Sektion veröffentlicht.

Bozen, am 17.12.2024